

# AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



---

2010

Herausgegeben in Hildesheim am 11. August 2010

Nr. 32

---

**Inhalt**

**Seite**

15.06.2010 - Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten in der Stadt Hildesheim

506

---

**Impressum**

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: [Rita.Peters@landkreishildesheim.de](mailto:Rita.Peters@landkreishildesheim.de)  
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: [Martina.Meyer@landkreishildesheim.de](mailto:Martina.Meyer@landkreishildesheim.de)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 14.06.2010 diese Entgeltordnung beschlossen:

## **Entgeltordnung für die städtischen Kindertagesstätten**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Kindertagesstätten werden Entgelte nach folgender Ordnung erhoben.

### **§ 2 Entgelte**

1. Die Entgelte werden grundsätzlich nach gebuchten Stundenkontingenten abgerechnet.

2. Die monatlichen Entgelte für die Betreuung in Kindertagesstätten werden wie folgt festgesetzt:

Krippe:	Mindestbetreuungszeit 4 Stunden	169,00 Euro
Kindergarten:	Mindestbetreuungszeit 4 Stunden	103,00 Euro
Hort:	Mindestbetreuungszeit 4 Stunden	103,00 Euro

Die Berechnung jeder weiteren angefangenen Betreuungsstunde ist der anliegenden Entgelttabelle zu entnehmen.

3. Bei der Berechnung der Entgelte ist eine jährliche Schließzeit berücksichtigt worden. Die Entgelte sind daher für 12 Monate im Jahr zu zahlen. Die Berechnung der Entgelte erfolgt für den Hort nach der täglichen Betreuung im Jahresdurchschnitt, für Kindergarten und Krippe im Wochendurchschnitt.

4. Für Kinder, die eine Krippengruppe besuchen, ist das Krippenentgelt zu zahlen. Für Kinder, die vor Vollendung des dritten Lebensjahres eine Kindergartengruppe besuchen, ist in der Regel das Kindergartenentgelt zu entrichten. Gegebenenfalls aber ist - je nach Aufwand - das Krippenentgelt zu leisten. Die Entscheidung darüber liegt bei der Leitung der Kindertagesstätte.

In alterübergreifenden Gruppen ist für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr das Krippenentgelt, ab Vollendung des 3. Lebensjahres das Kindergartenentgelt zu zahlen.

5. Für die Teilnahme am Mittagessen wird ein zusätzliches monatliches Entgelt erhoben. Dieses Entgelt beträgt im Kindergarten und Hort 38,00 Euro und in der Krippenbetreuung 43,00 Euro. Dieses Entgelt ist von den Sorgeberechtigten in jedem Fall selbst zu zahlen, weil durch die Kinderbetreuung eine Haushaltsersparnis z.B. für Essen, Windeln, Pflegemittel etc. eintritt. Ein Antrag auf Ermäßigung ist nicht möglich.

6. Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte.

Die Aufnahme eines Kindes ist jederzeit möglich. Unabhängig davon, an welchem Tag eines Monats das Kind tatsächlich aufgenommen worden ist, wird das Entgelt für den vollen Monat fällig.

7. Die Stadt Hildesheim ist berechtigt, die Höhe der Entgelte mit einer Frist von einem Monat zu kündigen und neu festzusetzen.

### **§ 3 Herabsetzung des Entgeltes**

1. Das von den Sorgeberechtigten zu zahlende Kindertagesstättenentgelt kann herabgesetzt werden. Auf Antrag des Sorgeberechtigten wird gemäß § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen (KiTaG) für Kinder geprüft, ob das Entgelt wegen unzumutbarer Belastung ganz oder teilweise von der Stadt übernommen werden kann.

2. Zur Berechnung maßgeblich sind alle monatlichen Einkünfte in Geld und Geldeswert ab Antragstellung im Sinne des § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) der zum Haushalt zählenden Familienmitglieder. Dieses wird durch pauschale und individuelle Absetzungen, die nicht an das SGB XII angelehnt sind, bereinigt und schließlich einer entsprechend § 85 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 20 Abs. 2 KiTaG ermittelten Einkommensgrenze gegenübergestellt.

Die Einkommensgrenze setzt sich zusammen aus

1. einem Grundbetrag für einen Elternteil in Höhe von 83% des zweifachen Eckregelsatzes § 85 Abs. 1 SGB XII

2. Familienzuschlägen in Höhe von jeweils 70% des Eckregelsatzes,
  - a) für den nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner
  - b) für jede im Haushalt lebende Person, die von dem Entgeltspflichtigen überwiegend unterhalten werden muss
3. der durchschnittlichen Unterkunftspauschale für die unter 1) und 2) genannten Personen entsprechend § 12 des Wohngeldgesetzes, wobei in jedem Fall als Merkmal die Mietstufe III anzunehmen ist.

Die Einkünfte von Lebenspartnern im Haushalt einzelner Elternteile sind hierbei zu berücksichtigen, unabhängig davon, ob es sich um eine eheliche oder eine nichteheliche Gemeinschaft handelt.

Die individuelle Absetzung umfasst dabei Unterhaltsverpflichtungen, private Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bei Beamten sowie zusätzlich Rentenversicherungsbeiträge bei Selbstständigen.

Die pauschale Absetzung berücksichtigt Arbeitsmittel, Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeiträge sowie sonstige Versicherungen. Kredite werden nicht berücksichtigt. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet alle Ansprüche gegen Dritte durchzusetzen.

Bei Neuanschaffung ist, wie im Betreuungsvertrag vereinbart, das volle Entgelt bis zur Vorlage aller Unterlagen zu leisten.

Gegebenenfalls wird eine Überzahlung rückwirkend erstattet.

3. Eine Neuberechnung des Kindertagesstättenentgeltes erfolgt frühestens ab dem Monat der Antragstellung. Entsprechende Belege zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind vorzulegen. Werden ausreichende Belege nicht innerhalb angemessener Frist vorgelegt, kann keine Herabsetzung des Entgeltes erfolgen. Das Entgelt nach § 2 ist dann in voller Höhe zu zahlen.

4. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich anzuzeigen. Bei einer Verbesserung der wirtschaftlichen Situation um mehr als 100,00 Euro monatlich netto erfolgt eine Neuberechnung ab dem 4. Monat nach Veränderung der wirtschaftlichen Situation.

Bei Verringerung der Einkünfte um mehr als 50,00 Euro netto monatlich wird eine Neuberechnung rückwirkend ab dem Monat, in dem die Mitteilung einging, vorgenommen. Die beiden vorgenannten Beträge beziehen sich auf den Durchschnitt der letzten drei Monate.

5. Zweckgebundene Leistungen für Kinderbetreuung sind ab Bewilligung in voller Höhe, ggf. auch rückwirkend, anzurechnen.

6. Die Stadt ist berechtigt auch während des Bewilligungszeitraumes zur Überprüfung der Verhältnisse die Vorlage geeigneter Nachweise zu verlangen.

7. Das Entgelt wird regelmäßig für die Dauer des Betreuungszeitraumes in der Krippe, im Kindergarten oder im Hort festgesetzt. Eine Festsetzung für einen kürzeren Zeitraum ist möglich.

#### **§ 4 Geschwisterermäßigung**

Sofern ein weiteres Geschwisterkind eine Kindertagesstätte in der Stadt Hildesheim besucht, ist für dieses Kind auf Antrag nur 70% des Entgeltes festzusetzen. Jedes weitere Geschwisterkind wird kostenlos betreut.

#### **§ 5 Fälligkeit**

1. Kindertagesstätten- und Essenentgelte sind monatlich im Voraus bis zum 5. Werktag eines Monats zu zahlen.

2. Das Entgelt ist monatlich, unabhängig von den Ferienzeiten der Kindertagesstätte oder von einer Abwesenheit aus sonstigen Gründen, zu entrichten.

#### **§ 6 Schlussvorschriften**

Die vorstehende Entgeltordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und wird den Sorgeberechtigten bei Vertragsabschluss ausgehändigt.

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2010 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt an wird die bisherige Entgeltordnung sowie alle anders lautenden mündlichen und schriftlichen Regelungen außer Kraft gesetzt.

Hildesheim, den 15.06.2010

Kurt Machens  
Oberbürgermeister

<b>Kindergarten * und Hort**</b>	<b>1. Kind</b>	103 €	117 €	130 €	143 €	156 €	171 €	187 €	201 €	216 €	231 €
<b>mit Essen 38 €</b>		141 €	155 €	168 €	181 €	194 €	209 €	225 €	239 €	254 €	269 €
<b>70 % vom 1. Kind</b>	<b>2. Kind</b>	72 €	82 €	91 €	100 €	109 €	120 €	131 €	141 €	151 €	162 €
<b>mit Essen 38 €</b>		110 €	120 €	129 €	138 €	147 €	158 €	169 €	179 €	189 €	200 €

\* wochendurchschnittliche

\*\* jahresdurchschnittliche

tägliche Betreuung